

08	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
09	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek</p> <p>Ausgehend von den übersandten Planunterlagen wird darauf hingewiesen, daß mit der auf „ Fassaden mit Ausrichtung nach Norden“ vorgesehenen Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm kein eindeutiger Ausschluß von allen möglicherweise zu hoch belasteten Immissionsorten verbunden ist. Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob Dachgauben- oder Dachflächenfenster noch Teil der Fassade sind und inwieweit auch die eher nicht nach Norden ausgerichteten Giebelseiten noch berücksichtigt werden müssen.</p>	<p><u>Wird berücksichtigt.</u> Um einen eindeutigen Ausschluß aller möglicherweise zu hoch belasteten Immissionsorte zu gewährleisten, werden die textlichen Festsetzungen, unter dem Punkt „Gewerbeimmissionen“ geändert.</p> <p>Von: „Zum Schutz vor Gewerbelärm sind an den dem Gewerbegebiet "Gadelander Straße/ Krokamp" zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden mit Ausrichtung nach Norden nur Fenster von Nebenräumen zulässig. Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ (2016) sind an diesen Fassaden nur zulässig, sofern sie nicht zum Belüften der Räume erforderlich sind.</p> <p>Sollten dort dennoch Fenster zum Belüften der schutzbedürftigen Räume vorgesehen werden, sind diese durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen an der Außenfassade zu schützen. Geeignet sind Maßnahmen am Gebäude, die den außen liegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mitte des für die Belüftung zu öffnenden Fensterteiles eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, schützen. Der Einbau von Schallschutzfenstern entspricht <u>nicht</u> den Anforderungen der TA Lärm, den außen vor dem zum Belüften notwendigen Fenster liegenden Immissionsort zu schützen und ist als Maßnahme zum Schutz vor Gewerbelärm ungeeignet.“</p> <p>In: „Zum Schutz vor Gewerbelärm sind an allen dem Gewerbegebiet "Gadelander Straße/ Krokamp" zugewandten Fassaden und Dachflächen nur zu öffnende Fenster von Nebenräumen zulässig. Sollten dort dennoch zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen vorgesehen werden, sind diese durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen an der Außenfassade zu schützen. Geeignet sind Maßnahmen am Gebäude, die den außen liegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mitte des für die Belüftung zu öffnenden Fensterteiles eines</p>

	<p>Da bei der Aufwertung des Gebietscharakters und der damit verbundenen Anhebung des Schutzanspruches in unmittelbarer Nähe emittierender Anlagen mit einem planerisch verursachten Konfliktpotential und ggf. auch Schadensersatzansprüchen wegen Einschränkung der angrenzenden gewerblichen Nutzung zu rechnen ist, wird eine detaillierte schalltechnische Untersuchung des Vorhabens empfohlen.</p> <p>Mißverständlich in der Festsetzung ist auch die erklärte Zulässigkeit von Fenstern in belasteten Fassaden, sofern sie nicht zum Belüften schutzbedürftiger Räume erforderlich sind. Die TA Lärm unterscheidet nicht zwischen notwendigerweise zu öffnenden Fenstern und überflüssigerweise zu öffnenden Fenstern. Schließlich haben auch zur Reinigung oder als Rettungsweg vorgesehene Öffnungsmöglichkeiten von Fenstern und Türen eine Schutzbedürftigkeit des betroffenen Aufenthaltsraumes zur Folge.</p>	<p>schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, schützen. Der Einbau von Schallschutzfenstern entspricht <u>nicht</u> den Anforderungen der TA Lärm, den außen vor dem zum Belüften notwendigen Fenster liegenden Immissionsort zu schützen und ist als Maßnahme zum Schutz vor Gewerbelärm ungeeignet.“</p> <p>Mit dieser Klarstellung werden Dachflächen explizit eingeschlossen und die betroffenen Fassadenflächen unabhängig der Himmelsrichtung in den Bezug zum emittierenden Gewerbegebiet gestellt.</p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Festsetzungen zu Gewerbelärm lassen keine Immissionsorte im Einflussbereich der emittierenden Anlagen des Gewerbegebietes zu. Dementsprechend wird aus hiesiger Sicht kein planerisch verursachtes Konfliktpotential begründet. Auf eine detaillierte schalltechnische Untersuchung kann deshalb nach hiesiger Auffassung verzichtet werden.</p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u> Um diese Mißverständlichkeit klarzustellen werden die textlichen Festsetzungen, unter dem Punkt „Gewerbeimmissionen“, erster Absatzes, geändert, indem Satz 2 gestrichen wird.</p>
<p>11</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u> Eine entsprechende Passage ist in der Begründung unter der Überschrift Hinweise aufgeführt.</p>

	<p>Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
12	<p>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
14	<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
15	<p>Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
16	<p>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postkamp 26, 25524 Breitenburg-Nordoe</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
21	<p>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
22	<p>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
23	<p>Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
24	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
25	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön, Behler Weg 15, 24306 Plön</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	

26	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek, Krattredder 24, 24787 Fockbek</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek vorhanden sind.</p> <p>Zuständig ist auch die Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Neumünster, 24534 Neumünster Kuhberg 35-37.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Das Netzcenter Neumünster wurde ebenfalls beteiligt.</p>
27	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
28	<p>TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
29	<p>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“, Amt Rickling, Dorfstraße 34, 24635 Rickling</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
51	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</p> <p>Im derzeitigen Bearbeitungsstand des Boden- und Altlastenkatasters sind für Flächen innerhalb des Plangebietes zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 117 folgende Angaben enthalten:</p> <p>Auf den oben genannten Baugrundstücken ist durch frühere Nutzungen wie Baustoffhandlungen, Bauunternehmen oder Tiefbauunternehmen eine altlastenrelevante Nutzung bekannt. Die Flächen werden zurzeit durch Fahrzeugvertretungen genutzt und sind als P1-Fall im Boden- und Altlastenkataster erfasst. Dies bedeutet, dass diese Flächen noch nicht geprüft und noch nicht bewertet worden sind.</p> <p>Bei einer Betriebsstillegung ist deshalb nicht auszuschließen, dass eine Altlastenrelevanz entsteht.</p>	<p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Anregung steht der Planänderung nicht entgegen. Dem Altlastenverdacht kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nachgegangen werden.</p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> Eine entsprechende Passage wird in der Begründung unter der Überschrift Hinweise zugefügt.</p>
52	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
53	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
54	<p>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
55	<p>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</p>	

	Keine Anregungen.	
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde , Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg Keine Anregungen.	
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek , Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm Keine Stellungnahme.	
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf , Niedernstraße 6, 24589 Nortorf Keine Anregungen.	
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Keine Anregungen.	
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt , Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt Keine Anregungen.	
66	Landrätin des Kreises Plön , Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön Zu dem vorgelegten Entwurf bestehen von hier aus keine Hinweise. Anzumerken ist, dass Ihr Anschreiben im Bezug auf der 1. Seite lediglich die Beteiligung § 2 (2) BauGB nennt, im weiteren sich die Beteiligung aber auf die Beteiligung 4 (2) BauGB richtet.	<u>Wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Wird zur Kenntnis genommen.</u>
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf , Kampstraße 1, 24601 Wankendorf Keine Stellungnahme.	
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Keine Anregungen.	
69	Landrat des Kreises Segeberg , Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg Keine Stellungnahme.	
70	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld , Twiete 9, 24598 Boostedt Keine Anregungen.	

71	<p>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, Twiete 9, 24598 Boostedt</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
72	<p>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
81	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
82	<p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegen- heiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: IV26Postfach@im.landsh.de</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
84	<p>Handelsverband Nord, Hopfenstraße 65, 24103 Kiel</p> <p>Keine Anregungen.</p>	
89	<p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegen- heiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><u>Wird berücksichtigt.</u> Eine entsprechende Passage ist in der Begründung unter der Überschrift Hinweise aufgeführt.</p>
98	<p>Stadtteilbeirat Wittorf</p> <p>Keine Anregungen.</p>	



**1. Änderung Bebauungsplan Nr.117
„Gewerbegebiet Gadelander Str./ Krokamp“**

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

00	Keine Stellungnahmen	Keine Stellungnahmen eingegangen.
-----------	----------------------	-----------------------------------